

	OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG Medizinische Fakultät Zentrales Tierlabor (ZTL)	
Nutzerordnung für das Zentrale Tierlabor (ZTL30, ZTL65) der Medizinischen Fakultät Magdeburg		
<small>Stand: Juli 2016</small>		

Diese Nutzerordnung dient der praktischen Durchführung der dem ZTL zugewiesenen Funktion, Dienstleistungen zur Erfüllung der Aufgaben der Medizinischen Fakultät an der Universität Magdeburg in Forschung und Lehre zu erbringen.

Sie unterstützt die im ZTL Tätigen bei der Ausführung ihrer Arbeiten und den Wissenschaftlichen Beirat des ZTL bei der Erfüllung seiner Aufgabe, über die durch den Fakultätsrat festgelegte Funktion des ZTL zu wachen.

Zum ZTL und somit zum Geltungsbereich dieser Nutzerordnung gehören das ZTL30 und das ZTL65 (im Zenit-Gebäude).

Beide Bereiche stellen Barrieren mit jeweils Schwarz- (Sozial- und Betriebsräume) und Weißbereich = Hygienebereich (Tierhaltung, Labor- und Versuchsräume) dar. Durch verschiedene Schleusensysteme für Personen, Tiere und Material sind der Schwarz- und Weißbereich voneinander getrennt.

Tierhaltungsräume

- für Biotechniken (S1 nach GenTG)
- für Zucht und Vorratshaltung (S1 nach GenTG)
- für Haltung von Experimentaltieren (S1 und S2 nach GenTG)

Laboratorien und Räume für besondere Verfahren

- Bestrahlungsraum (ZTL30)
- Quarantäne-Tierhaltung (ZTL30)
- OP-Räume
- Beobachtungs- und Versuchsräume

Betriebsräume

- Lagerräume für Futter/ Einstreu/ Käfigmaterialien/ Chemikalien/ Hygieneartikel
- Zentralspüle

- Entsorgungsraum (Kadaver)
- Technikräume

Sozialräume

- Personenumkleiden
- Wasch- und Toilettenräume
- Pausenraum
- Büroräume

§ 1 *GESUNDHEITSSTATUS / HYGIENISCHE KONTROLLE*

Es werden nur Versuchstiere mit bekanntem Hygienestatus sowie aktuellem und vom ZTL-Leiter begutachteten Gesundheitszeugnis (einschließlich historischer Untersuchungsdaten) aus kommerziellen und wissenschaftlich geleiteten Versuchstierzuchten nach Rücksprache bzw. Bestellung über das ZTL in das ZTL importiert.

Versuchstiere aus anderen Institutzuchten (Kooperationspartner) können nach Vorlage und Beurteilung des Gesundheitszeugnisses durch den Leiter des ZTL in die Quarantäne eingestellt werden. Dort wird über die weitere Diagnostik und Sanierung entschieden. Die Kosten hierfür trägt der verantwortliche Nutzer.

Über die Aufnahme von Versuchstieren entscheidet die Leitung des ZTL. Eine eigenmächtige Einstellung ist in keinem Fall gestattet!

Versuchstiere werden ausschließlich durch autorisierte Personen (Tierpfleger) in den Hygienebereich eingebracht.

Erkrankte Versuchstiere werden im Regelfall getötet bzw. zur Diagnostik eingeschickt. Die betroffenen Versuchstierräume werden bei entsprechender Infektionslage beräumt und einer Raumreinigung und -Desinfektion unterzogen. Nach Verifizierung der Erregerlage muss ggf. der betroffene Hygienebereich (Käfig, Regal, Raum, Flurabschnitt) in therapeutische Maßnahmen einbezogen werden.

§ 2 *PERSONAL FÜR BETREUUNGSAUFGABEN*

Für die Pflege und Betreuung von Versuchstieren sind im ZTL Tierpfleger angestellt.

Alle Aufgaben, die Versuchstierpflege (Zucht, Haltung, Experiment) betreffend, sind vom Experimentator bzw. beauftragten Personen schriftlich dem ZTL mitzuteilen.

Spezielle wissenschaftliche, über die allgemeinen tierpflegerischen Leistungen hinausgehende Aufgaben, können nur nach Absprache mit der ZTL-Leitung in Auftrag gegeben werden bzw. müssen vom Experimentator selbst erledigt werden

Für Institute und Einrichtungen der Fakultät besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit der ZTL-Leitung, qualifizierte Tierpfleger für entsprechende Aufgaben im ZTL einzusetzen.

Während der auch zeitweiligen Tätigkeit dieser Mitarbeiter sind der Leiter des ZTL bzw. die leitenden Tierpfleger arbeitsorganisatorisch anweisungsberechtigt.

Der Austausch von Personal innerhalb der einzelnen Tierhaltungen auf dem Campus ist nur nach Absprache mit der ZTL-Leitung möglich. Dabei gilt das Prinzip, dass nur vom hygienisch höheren Status zum hygienisch niederen Status tagesaktuell gewechselt werden kann. Umgekehrt ist eine Quarantänezeit von 72 Stunden unumgänglich (Bsp.: von ZTL30 zu ZTL65).

§ 3 NUTZER

Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind die

- (1) Leiter von Tierversuchsvorhaben (VL) der Fakultät und ihre Stellvertreter (SL).
Sie müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Nutzung des ZTL an der Medizinischen Fakultät berechtigt sein.
- (2) Leiter von Tierversuchen von fakultätsfremden Einrichtungen nach Antragstellung.
Näheres hierzu wird vertraglich mit der Fakultät geregelt.
- (3) Arbeitsgruppenleiter tierexperimentell tätiger Arbeitsgruppen der FME

Achtung:

Für die Erteilung einer Zugangsberechtigung – und nur diese erlaubt den Zutritt zum ZTL - ist eine Unterweisung nach §12 Gentechnik-Sicherheitsverordnung sowie eine Einweisung in die grundsätzliche Betriebsordnung des ZTL notwendig

§ 4 PFLICHTEN DES NUTZERS

Der Nutzer ist verpflichtet

- (1) die *Benutzerordnung des ZTL*, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, einzuhalten.
- (2) die vom ZTL *gestellte Schutzkleidung* vor dem Betreten des Tierhaltungsbereiches anzulegen. Dies schließt ein Ablegen der persönlichen Sachen bis auf Unterwäsche und Strümpfe/ Socken - ein.
 - Ohne Strümpfe/ Socken ist das Betreten der Anlage aus hygienischen Gesichtspunkten nicht statthaft!
 - Vor dem Betreten der Tierhaltung müssen abgelegt werden:
Handgelenksschmuck; Armbanduhren; Ringe mit entsprechenden Aufbauten, die zu Handschuhdefekten führen könnten; jegliche Art von Halsketten; sichtbar hängender Körperschmuck
 - Ebenso sind übermäßig lange Fingernägel nicht statthaft, da diese zu Handschuhdefekten führen können und zusätzliches Verletzungspotential – insbesondere auch bei den Versuchstieren - hervorbringen.

Die Schutzkleidung umfasst die Bereichskleidung (Kasack und Hose), entsprechende Wechselschuhe bzw. Überschuhe und einen Schutzkittel.

Vor dem Betreten von Tierhaltungsräumen ist das Anlegen von Schutzhandschuhen, Kopfhaube und Mundschutz zwingend notwendig.

Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch in die dafür entsprechenden Behältnisse zu entsorgen.

- (3) die aktuell *geltenden* tierschutz- und -seuchenrechtlichen, gentechnischen- und veterinärrechtlichen *Bestimmungen einzuhalten*.
Dies gilt auch für die entsprechenden Dienstanweisungen der Medizinischen Fakultät, sowie für die *Betriebs- und Arbeitsanweisungen* des ZTL.
- (4) Zucht- u. Vorratstiere bzw. Sera für routinemäßige *Gesundheitskontrollen* nach Absprache zur Verfügung zu stellen; interkurrente Erkrankungen der ZTL-Leitung umgehend zu melden.
- (5) *Verantwortung* für alle mit der Versuchsdurchführung zusammenhängenden Maßnahmen *zu übernehmen*
- (6) die *Einrichtungen des ZTL pfleglich* und zu keinem anderen Zweck als zur Durchführung der Tierversuchsvorhaben *zu benutzen* sowie die Räume nach jeder Experimentiertätigkeit zu ordnen und zu reinigen.
- (7) die *Kennzeichnung der Käfige mittels Käfigkarten, die notwendigen Eintragungen im Tierdatenbankprogramm (PyRAT) auf aktuellem Stand zu halten, Aufzeichnungen im Zucht- und Tierbestandsbuch* einheitlich nach den Vorgaben des ZTL gemäß Tierschutzgesetz (TSchG) vorzunehmen sowie das Formular „Nachweis von Tierversuchen“ aktuell zu führen.
Die Aufzeichnungen mit dem aktuellen Tierbestand müssen im ZTL für Kontrollzwecke einsehbar sein (aktuell: PyRAT).
- (8) Schäden unverzüglich zu melden;
- (9) Gegenstände des ZTL an ihrem Standort zu belassen
- (10) vor dem Einbringen von Materialien und Gegenständen in den Hygienebereich die Genehmigung der ZTL-Leitung rechtzeitig vorher einzuholen.
- (11) angeforderte und bereitgestellte Versuchstiere im beantragten Zeitraum zu verwenden (eine Nichtabnahme zieht zusätzliche Kosten, die dem Nutzer in Rechnung gestellt werden, sowie weitere Sanktionen nach sich)

§ 5 ANMELDUNG VON VERSUCHSVORHABEN IM ZTL

- (1) In Vorbereitung eines Tierversuchsantrages über die/den Tierschutzbeauftragte/n ist eine Absprache über die vorgesehene Versuchstierhaltung mit der ZTL-Leitung erforderlich.
- (2) Für die terminlich beabsichtigte Inanspruchnahme von Einrichtungen und Räumen zur (experimentellen) Versuchstierzucht und -haltung und Versuchsdurchführung im ZTL sind rechtzeitig folgende Unterlagen einzureichen:
 - Antrag auf Tierhaltung im ZTL (Formblatt ZTL)
 - „GVO“-Datenblatt (bei gentechnisch veränderten Tieren)

- Aktuelles Gesundheitszeugnis mit historischen Daten (letzten 18 Monate) vom Herkunftsort der Tiere
- (3) Die/der Tierschutzbeauftragte der Medizinischen Fakultät sowie der Leiter des ZTL können jederzeit vom Nutzer weitere sachdienliche Auskünfte verlangen.
- (4) Die Leitung des ZTL erteilt erst nach vollständiger Vorlage der in §5 Abs. 2 genannten Unterlagen die Genehmigung zur Nutzung des ZTL.
Vor der schriftlichen Erteilung dieser Genehmigung dürfen keine Versuche durchgeführt werden. Ein Anspruch auf vorzeitigem Beginn besteht nicht.
- (5) Die Versuchstierbestellung erfolgt grundsätzlich zentral über das ZTL. Für die erforderliche schriftliche Bestellung sind entsprechende Vordrucke (ZTL) zu verwenden. Die anfallenden Kosten werden den Nutzern in Rechnung gestellt.
Die Bestellung/ Lieferung muss rechtzeitig vor Versuchsbeginn erfolgen, um die notwendige Adaptation der Versuchstiere an die Umgebungsbedingungen zu ermöglichen.
- (6) Ein Antrag auf Durchführung von Inzuchten im ZTL, die nicht kommerziell erhältlich sind bzw. auf Haltung und Zucht von transgenen Stämmen, und ggf. Bereitstellung von terminiert verpaarten Tieren muss entsprechend frühzeitig gestellt werden, um allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen zu können.
Eine notwendige Auftragszucht kann nur über einen festgelegten Zucht- und Versuchsplan erfolgen, der schriftlich mit der ZTL-Leitung abzustimmen ist.
- (7) Die Kosten für die Tierhaltung und alle weiteren im direkten Zusammenhang stehenden Aufwendungen werden den Nutzern in Rechnung gestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Kosten für interne Nutzer aktuell über eine Pauschale (Tierhaltungspauschale, THP).

§ 6 ZUTRITT ZU DEN TIERHALTUNGS- UND LABORRÄUMEN

- (1) Der Leiter des ZTL und die vom ihm beauftragten Mitarbeiter, die/der Tierschutzbeauftragte und die Aufsichtsbehörden haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen des externen und internen Bereichs.
- (2) Die Nutzer und ihre autorisierten Mitarbeiter haben nur zu denjenigen Tierhaltungs- und Laborräumen im ZTL Zutritt, in denen ihre Tiere gehalten, gezüchtet oder Experimente durchgeführt werden.
- (3) Unbefugte (nicht von der ZTL-Leitung unterwiesene Personen) haben keinen Zutritt.**
- (4) Die regelmäßige Dienstzeit für die Beschäftigten des ZTL ist werktags von 7.00Uhr - 15.30Uhr sowie zu den vereinbarten Zeiten bei Zusatzdiensten (Wochenende, Feiertage).

- (5) Die Schlüssel- und Kartenverteilung zum Schließsystem erfolgt gegen Unterschrift durch die ZTL – Leitung.

§ 7 *ABSCHLUSS BZW. VERLÄNGERUNG EINES TIERVERSUCHSVORHABENS*

- (1) Die Beendigung eines Tierversuchsvorhabens ist vom Nutzer (VL) der Leitung des ZTL rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Ein Tierversuchsvorhaben ist beendet, wenn:

- (a) die Genehmigung des Regierungspräsidiums abgelaufen ist
oder
 - (b) die auf der Anmeldung (s.a. §5 der Benutzungsordnung) angegebene Versuchsdauer abgelaufen ist
oder
 - (c) der Nutzer die angemeldeten Versuchsvorhaben vorzeitig einstellt.
- (2) Damit erlischt das Recht des Nutzers auf die weitere Inanspruchnahme von Tierhaltungs- und Laborräumen im ZTL.
Die Schlüssel und Schließkarten aller Personen, im Zusammenhang mit diesem Tierversuchsvorhaben, sind unaufgefordert umgehend zurückzugeben. Kosten für die Wiederbeschaffung von verlorengegangenen bzw. nicht zurückgegebenen Schlüsseln, Schließkarten, etc. werden der AG des Nutzers in Rechnung gestellt.
 - (3) Will der Nutzer das Versuchsvorhaben fortführen, muss er eine Verlängerung der Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen des ZTL bei der Leitung des ZTL rechtzeitig schriftlich beantragen.
(Hierzu sind die entsprechenden Vordrucke des ZTL zu verwenden.)

§ 8 *VERSTÖSSE GEGEN DIE NUTZERORDNUNG*

- (1) Wenn ein Nutzer oder seine Mitarbeiter den Anordnungen des Leiters des ZTL zuwiderhandeln oder wenn sie bei der Durchführung von Tierversuchen gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Nutzerordnung des ZTL verstoßen, können sie mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung des ZTL ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss von der Nutzung des ZTL entscheidet der Dekan nach Anhörung des Nutzers und des ZTL-Leiters. Der Ausschluss und die Räumungsfrist sind dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschluss von der Nutzung des ZTL steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Darlegung der Beschwerdegründe beim Dekan vorzulegen.

- (4) Kosten, die durch Nichtrückgabe, Verlorengang oder unberechtigte Weitergabe von personengebundenen Schlüsseln, Schließkarten, etc. entstehen, werden dem verantwortlichen Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 9 *BESTÄTIGUNG DER NUTZUNGSORDNUNG*

Bei erstmaligem Zutritt zum Hygienebereich des Zentralen Tierlabors wird die Kenntnisnahme dieser Ordnung und zusätzlicher Anlagen (z.B. Desinfektions- und Hygieneplan-, S1/S2-Betriebsweisungen, weitere Betriebs- und Arbeitsanweisungen des ZTL), die dem Nutzer nach der Unterweisung zugestellt wurden, zustimmend bestätigt. Einwände gegen die Nutzerordnung und entsprechende Anlagen müssen ggf. vor dem ersten Zutritt schriftlich an die ZTL-Leitung eingereicht werden.